

Selbstverteidigung im Budo

Grundüberlegungen

- Prüfungs-SV (Graduierung Farbgurte – Schwarzgurte)
- „realistische“ SV (Ernstfall, Straße, Tür u.ä.)
- Gefahr des Missbrauchs von SV
- Gefahr des Entstehens/Fortsetzens einer Gewaltspirale
- Gefahr der Eskalation, Notwehrüberschreitung

Vielfältigkeit der SV

gegen bewaffnete/unbewaffnete Angriffe

gegen Schläge, Tritte, Stiche, Stöße

gegen unerwartete (An-) Griffe

gegen einen/mehrere Angreifer

gegen unterlegenen/überlegen/gleich eingeschätzten Angreifer

Konzepte der SV

- Auf der Basis einer Budoart (Judo, Karate, Taekwon-Do, Kung-Fu...)
- Eine spezielle, traditionelle SV-Sportart (Ju-Jitsu, Aikido, Hapkido...)
- Systeme einzelner bekannter Lehrer (Espinous, D. Connelly, HK-Ryu von Kallinowski...)
- Auf nicht traditionelle SV spezialisierte Arten (Wing-Tsun, Jeet Kune Do...)
- Crash-Systeme, Kommerzielle Konzepte (Model Mugging...)

Systematik der SV

- nach Art des Angriffes (vorgegebene Angriffe, verschiedene Abwehren)
- nach Techniken (eine Technik mit Varianten gegen verschiedene Angriffe)
- nach Situationen (allein, geschützt, angekündigt, unerwartet, feindlich,...)
- nach Zielgruppen (Frauen, Polizei, Türsteher, Bewachungspersonal, Kinder)

Rahmenbedingungen und Technikriterien (selbst bestimmen wie im Kampf)

Situation	Abstand	Zeitpunkt	Handlung
-----------	---------	-----------	----------

Ziel: Break, Rollentausch (aus der passiven in die aktive, kontrollierende Position)

Aspekte der SV

soziologisch (z.B. Ächtung von Gewalt, Rechtsfragen,...)

technisch (z.B. Automatisierung, Erfahrung, funktionierende/effektive SV)

psychisch (Stress, Angst, Selbstbehauptung,...)

physiologisch (Adrenalin, Schmerz, Funktionen bzw. Funktionsverlust...)

Der sogenannte „SV Paragraph“

Im Recht gilt der Grundsatz: „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen; Gewalt (Notwehr) gegen Gewalt (Angriff) ist unter bestimmten Voraussetzungen ohne Strafe, Haftung möglich.“

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (vgl. § 227 Abs. 2 BGB, § 32 Abs. 2 Strafgesetzbuch).

Weitere Rechtsbegriffe: Nothilfe, Notwehrüberschreitung, Putativnotwehr...

Selbstverteidigung und Recht in Deutschland

Mit der Verbreitung des Kampfsportes gewinnt die Rechtslage bezüglich Selbstverteidigung, also der Notwehr, immer mehr an Bedeutung. Notwehr ist im BGB und im Stgb geregelt und durch sogenanntes Richterrecht (also Gerichtsurteile, die als Maßstab genommen werden) immer stärker ausdifferenziert worden. Da es sich bei solchen Rechtsstreitigkeiten immer um Einzelfälle bzw. Einzelurteile handelt, kann nur allgemein etwas zur Rechtslage gesagt werden.